Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 SVSTV Vollzug an Strafgefangenen und Untergebrachten, die an Lungentuberkulose erkrankt sind

SVSTV - Sprengelverordnung für den Strafvollzug

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 4.

Für die Durchführung des Straf- und Maßnahmenvollzuges an Strafgefangenen und Untergebrachten, die an Lungentuberkulose erkrankt sind, wird die Zuständigkeit der Außenstelle Wilhelmshöhe der Justizanstalt Wien-Josefstadt allgemein angeordnet.

In Kraft seit 01.05.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at